

## Beschlussvorlage

Für: Schulverband Bad Oldesloe

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Verwaltungsausschuss	29.05.2024	öffentlich
Verbandsversammlung	20.06.2024	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Hauptabteilung	Frau Mandel

TOP 

### Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe

#### Beschlussvorschlag:

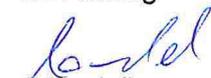
Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe beschließt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Bad Oldesloe, Kreis Stormarn, wie vorgelegt. Die Geschäftsordnung ist der Urschrift des Protokolls als Anlage beigefügt.

#### 1.) Sachverhalt

Die bisherige Geschäftsordnung stammt noch aus dem Jahr 2002. Viele der dort getroffenen Regelungen sind überholt, aus diesem Grund wurde die Geschäftsordnung neu geschrieben und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Anlage 1 beinhaltet die neue Geschäftsordnung. In der Anlage 2 wurde die alte und die neue Geschäftsordnung gegenübergestellt.

Amt Bad Oldesloe-Land  
Im Auftrag

  
(Mandel)

Bad Oldesloe, den 15.05.2024

  
(Leitender Verwaltungsbeamter)

## **Geschäftsordnung**

### **für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.-Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom \_\_.\_\_.20\_\_ die folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### **Abschnitt I**

#### **Erste Sitzung nach der Neuwahl**

#### **§ 1**

#### **Erstes Zusammentreten**

#### **(Konstituierung)**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Verbandsvorsteherin / dem bisherigen Verbandsvorsteher spätestens am 90. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).
- (2) Die bisherige Verbandsvorsteherin / der bisherige Verbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie / er dem dienstältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers handhabt das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 5 Abs: 6 GkZ i.V.m. § 37 GO).
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und unter dieser Leitung die Stellvertretenden. Dem dienstältesten Mitglied obliegt es, die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten zu ernennen, die Ernennungsurkunde auszuhändigen, die Vereidigung vorzunehmen und in das Amt einzuführen.
- (4) Die / der neu gewählte Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher hat die Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie die Stellvertretenden als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

## **Abschnitt II**

### **Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher**

#### **§ 2**

### **Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie / er hat die Würde der Verbandsversammlung und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie / er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr / ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 37 GO).
- (2) Ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher verhindert, findet eine Vertretung durch die 1. Stellvertretung, ist auch diese verhindert, durch die 2. Stellvertretung statt.

## **Abschnitt III**

### **Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 3**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Einladungen mit der Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Vorlagen werden zeitgleich per Post oder elektronischem Versand zugeleitet. Die Beratungsunterlagen werden in geeigneten Formaten im elektronischen Ratsinformationssystem verfügbar gemacht. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Ladung unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Stunde der Sitzung als Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Bad Oldesloe nach den Vorschriften der Verbandssatzung.
- (2) Die Wahl des Zuganges erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Person, die den Vorsitz der Verbandsversammlung innehat. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden Niederschriften, Tagesordnungen, Vorlagen und Anlagen grundsätzlich nur im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Vorab erfolgt eine Ankündigung per E-Mail. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind. Ggf. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollten Satzungen, Ordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

- (4) Sachverhalte und Beschlussvorlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten sind der Öffentlichkeit vor der jeweiligen Sitzung grundsätzlich im Internet über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern sie keine vertraulichen oder schutzwürdigen Informationen enthalten. Sachverhalte, Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (5) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
- (7) Die Verbandsversammlung kann vor der Abwicklung der Tagesordnungspunkte mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (8) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (9) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 4**

### **Teilnahme**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an der Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung, mitzuteilen.

## **Abschnitt IV**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

## **§ 5**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung. § 35 GO gilt entsprechend.  
Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht
  1. Die Person, die Protokoll führt
  2. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
  3. Die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte
  4. Die übrigen Vertreter/innen der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet wird.
- (2) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interesse geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder das schriftliche Einverständnis erklärt hat.

## **Abschnitt V**

### **Beteiligung der Einwohnerinnen / Einwohner Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6**

##### **Einwohnerfragestunde (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 16c GO)**

- (1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 15 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert werden.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher zu richten und werden von ihr / ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Verbandsversammlung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Die Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antworten zu.
- (5) Der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie / er kann Fragestellenden das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

#### **§ 7**

##### **Unterrichtung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher rechtzeitig und umfassend spätestens in der nächsten Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers“ vorzunehmen.

- (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse vorgenommen werden, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
- (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Verbandsversammlung vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Anhörung**

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Verbandsversammlung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Verbandsversammlung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen den Sitzungsraum zuvor zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16 a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung durch die Person, die den Vorsitz des zuständigen Ausschusses hat, erfolgen.

## **§ 10**

### **Anregungen und Beschwerden**

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden.

Wer einen Antrag gestellt hat, ist über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **Abschnitt VI**

### **Beratung und Beschlussfassung**

#### **§ 11**

##### **Anträge**

- (1) Anträge der Verbandsversammlungsmitglieder sind bei der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher einzureichen und von dieser /diesem auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

#### **§ 12**

##### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
7. Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Schließen der Sitzung

#### **§ 13**

##### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Sitzung unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann
  - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
  - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte vertagen oder
  - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die

Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.

- (4) Wer einen Antrag stellt, kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 14**

### **Worterteilung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Leitenden Verwaltungsbeamtin / dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch niemand unterbrochen werden. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher darf in Wahrnehmung der eigenen Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen Personen erfolgen, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

## **§ 15**

### **Einzelberatung**

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher erteilt nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Person, die den Vorsitz des jeweiligen Fachausschusses innehat, das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher den Sachvortrag. Bei Anträgen wird den Antragstellenden das Wort erteilt. Besteht die Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Verbandsversammlung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
  - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
  - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt würde oder
  - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

## § 16

### Ablauf der Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - dem Antrag zustimmen,
  - den Antrag ablehnen oder
  - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs. 1 Satz 2 befragt.
- (3) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
- (4) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen ein Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet, wer den Vorsitz innehat. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
- (5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung in der Sache am stärksten widerspricht.

## § 17

### Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Versammlung vorhandenen politischen Parteien oder Wählergruppen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe **einmal** zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin / der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe sind einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die

Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.

- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **Abschnitt VII**

### **Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 18**

##### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss**

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (4) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Absatz 3.

## **Abschnitt VIII**

### **Sitzungsniederschrift**

#### **§ 19**

##### **Protokollführerin / Protokollführer**

- (1) Die Verbandsversammlung beruft für ihre Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung, sofern die Protokollführung nicht durch Personal der Geschäftsführung wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an, die von ihr oder ihm und der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher unterschrieben wird. Die Protokollführung unterstützt die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

## **§ 20**

### **Inhalt der Sitzungsniederschriften (Protokoll)**

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechung der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - c) Namen der anwesenden Vertreter/innen der Geschäftsführung, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) die Tagesordnung,
  - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
  - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zu nächster Sitzung, den Mitgliedern der Verbandsversammlung grundsätzlich über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern nicht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung der schriftliche Zugang erklärt worden ist.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über alle öffentlichen Teile der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern in den Räumen des Amtes Bad Oldesloe-Land oder über die Homepage des Amtes zu ermöglichen.

## **Abschnitt IX**

### **Ausschüsse**

## **§ 21**

### **Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher einberufen.
- b) soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied die Vertretung.
- c) bei Verhinderung der Personen, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben, wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
- d) Anträge sollen über die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher bei den Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesen auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
- e) werden Anträge an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- f) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

- g) die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.

## **Abschnitt X**

### **Mitteilungspflichten**

#### **§ 22**

##### **Offenlegung des Berufes**

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Verbandsversammlung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Verbandsversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Verbandssatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

#### **§ 23**

##### **Ausschließungsgründe**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilen der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 5 Abs 6 GkZ i.V.m. § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung hierüber abschließend. Das Mitglied der Verbandsversammlung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Das gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

## **Abschnitt XI**

### **Datenschutz**

#### **§ 24**

##### **Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

#### **§ 25**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besuch, Mitglieder der Partei / Wählergemeinschaft, Nachbarn etc.) gesichert sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei Auskunftersuchen von Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Die Unterlagen können auch der Geschäftsführung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

**Abschnitt XII**  
**Schlussvorschriften**

**§ 26**

**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt. Eine Abweichung von § 14 Abs. 5 erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

**§ 27**

**Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 28**

**Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_.\_\_.20\_\_ in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.07.2002 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den

Schulverband Bad Oldesloe

---

Harald Ladders

Verbandsvorsteher

**Synopse Geschäftsordnung  
für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe**

<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
<p>Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.-Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom __.__.20__ die folgende Geschäftsordnung erlassen:</p>	<p>Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe hat aufgrund des § 13 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 1. April 1996, zuletzt geändert durch Gesetz am 19. November 2001 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) am 27. Juni 2002 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>
<p><b>Abschnitt I</b> <b>Erste Sitzung nach der Neuwahl</b></p>	<p><b>Abschnitt I</b> <b>Erste Sitzung nach der Neuwahl</b></p>
<p><b>§ 1</b> <b>Erstes Zusammentreten</b> <b>(Konstituierung)</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Erstes Zusammentreten (Konstituierung)</b></p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Verbandsvorsteherin / dem bisherigen Verbandsvorsteher spätestens am 90. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).</p> <p>(2) Die bisherige Verbandsvorsteherin / der bisherige Verbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie / er dem dienstältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers handhabt das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 37 GO).</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem/der bisherigen Schulverbandsvorsteher/in einberufen. Die Sitzung findet 30 Tage, nachdem die letzte verbandsangehörige Gemeinde ihre weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung nach § 9 (3) GkZ gewählt hat, statt.</p> <p>(2) Der/die bisherige Schulverbandsvorsteher/in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Da nach überträgt er/sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des/der Schulverbandsvorstehers/in handhabt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes den/die Schulverbandsvorsteher/in und unter</p>

<p>(3) Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und unter dieser Leitung die Stellvertretenden. Dem dienstältesten Mitglied obliegt es, die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten zu ernennen, die Ernennungsurkunde auszuhändigen, die Vereidigung vorzunehmen und in das Amt einzuführen.</p> <p>(4) Die / der neu gewählte Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher hat die Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie die Stellvertretenden als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.</p>	<p>dessen/deren Stellvertreter/innen. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den/die neu gewählten Schulverbandsvorsteher/in als Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin zu vereidigen, ihm/ihr die Ernennungsurkunde auszuhändigen und ihn/sie in seine/ihre Tätigkeit einzuführen.</p> <p>(4) Der/die neu gewählte Schulverbandsvorsteher/in hat seine/ihre Stellvertreter in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine/ihre Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II</b> <b>Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II</b> <b>Schulverbandsvorsteher/in</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher</b></p> <p>(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie / er hat die Würde der Verbandsversammlung und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie / er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr / ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 37 GO).</p> <p>(2) Ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher verhindert, findet eine Vertretung durch die 1. Stellvertretung, ist auch diese verhindert, durch die 2. Stellvertretung statt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Schulverbandsvorsteher/in</b></p> <p>(1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie repräsentiert die Verbandsversammlung bei öffentlichen Anlässen. Der/die Schulverbandsvorsteher/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der/die Schulverbandsvorsteher/in wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren 2. Stellvertreter vertreten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III Tagesordnung und Teilnahme</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III Tagesordnung und Teilnahme</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Einladungen mit der Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Vorlagen werden zeitgleich per Post oder elektronischem Versand zugeleitet. Die Beratungsunterlagen werden in geeigneten Formaten im elektronischen Ratsinformationssystem verfügbar gemacht. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Ladung unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Stunde der Sitzung als Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Bad Oldesloe nach den Vorschriften der Verbandssatzung.</p> <p>(2) Die Wahl des Zuganges erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Person, die den Vorsitz der Verbandsversammlung innehat. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden Niederschriften, Tagesordnungen, Vorlagen und Anlagen grundsätzlich nur im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Vorab erfolgt eine Ankündigung per E-Mail. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>(3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind. Ggf. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollten Satzungen, Ordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>§3 Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein.</p> <p>(2) Der/die Schulverbandsvorsteher/in setzt Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p> <p>(3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.</p>

<p>diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p> <p>(4) Sachverhalte und Beschlussvorlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten sind der Öffentlichkeit vor der jeweiligen Sitzung grundsätzlich im Internet über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern sie keine vertraulichen oder schutzwürdigen Informationen enthalten. Sachverhalte, Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.</p> <p>(5) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.</p> <p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.</p> <p>(7) Die Verbandsversammlung kann vor der Abwicklung der Tagesordnungspunkte mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.</p> <p>(8) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.</p> <p>(9) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Teilnahme</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.</p> <p>(2) Wer aus wichtigem Grund an der Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung, mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b>Teilnahme</b></p> <p>Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Schulverbandsvorsteher/in rechtzeitig mitzuteilen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GO)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung. § 35 GO gilt entsprechend. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Person, die Protokoll führt</li> <li>2. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes</li> <li>3. Die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte</li> <li>4. Die übrigen Vertreter/innen der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet wird.</li> </ol> <p>(2) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interesse geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder das schriftliche Einverständnis erklärt hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschluss der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beteiligung der Einwohnerinnen / Einwohner Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung Anregungen und Beschwerden, Anfragen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Einwohnerfragestunde (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 16c GO)</b></p> <p>(1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und</p>	

Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 15 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert werden.

- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher zu richten und werden von ihr / ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Verbandsversammlung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Die Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antworten zu.
- (5) Der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie / er kann Fragestellenden das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung.

<p>(6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Unterrichtung der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher rechtzeitig und umfassend spätestens in der nächsten Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers“ vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse vorgenommen werden, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.</p> <p>(4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Verbandsversammlung vorzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anhörung</b></p> <p>(1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Verbandsversammlung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Verbandsversammlung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p>	

<p>(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen den Sitzungsraum zuvor zu verlassen.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16 a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.</p> <p>(2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung durch die Person, die den Vorsitz des zuständigen Ausschusses hat, erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden.</p> <p>Wer einen Antrag gestellt hat, ist über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden, sofern die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.</p> <p>Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Verbandsversammlung zu unterrichten.</p>

<p><b>Abschnitt VI</b> <b>Beratung und Beschlussfassung</b></p>	<p><b>Abschnitt VI</b> <b>Beratung und Beschlussfassung</b></p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anträge</b></p> <p>(1) Anträge der Verbandsversammlungsmitglieder sind bei der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher einzureichen und von dieser /diesem auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Anträge</b></p> <p>(1) Anträge der Mitglieder der Verbandsversammlung sind bei dem/der Schulverbandsvorsteher einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Sitzungsablauf</b></p> <p>Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit</li> <li>2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO</li> <li>3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung</li> <li>4. Bericht der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers</li> <li>5. Einwohnerfragestunde</li> <li>6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte</li> <li>7. Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse</li> <li>8. Schließen der Sitzung</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Sitzungsablauf</b></p> <p>Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit</li> <li>b) Änderungsanträge</li> <li>c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung</li> <li>d) Abwicklung der Tagesordnung</li> <li>e) Schließung der Sitzung</li> </ol>
<b>§ 13</b>	<b>§9</b>

<p style="text-align: center;"><b>Unterbrechung und Vertagung</b></p> <p>(1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Sitzung unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,</li> <li>• die Beratung oder Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte vertagen oder</li> <li>• die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.</li> </ul> <p>(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.</p> <p>(4) Wer einen Antrag stellt, kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussertrag stellen.</p> <p>(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Unterbrechung und Vertagung</b></p> <p>(1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss er/sie die Sitzung unterbrechen. die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann</p> <p>a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,</p> <p>b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder</p> <p>c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.</p> <p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Worterteilung</b></p> <p>(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und Sachverständige, die zur Sache</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Worterteilung</b></p> <p>(1) Mitglieder der Verbandsversammlung,</p>

<p>sprechen wollen, haben sich bei der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Leitenden Verwaltungsbeamtin / dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch niemand unterbrochen werden. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher darf in Wahrnehmung der eigenen Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.</p> <p>(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen Personen erfolgen, abwehren.</p> <p>(4) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.</p>	<p>Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem/der Schulverbandsvorsteher/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.</p> <p>(2) Der/die Schulverbandsvorsteher/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.</p> <p>(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.</p> <p>(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den/die Sprecher/in erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Einzelberatung</b></p> <p>(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher erteilt nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Person, die den Vorsitz des jeweiligen Fachausschusses innehat, das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher den Sachvortrag. Bei Anträgen wird den Antragstellenden das Wort erteilt. Besteht die Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so</p>	

<p>kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.</p> <p>(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Verbandsversammlung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.</p> <p>(3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,</li> <li>• durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt würde oder</li> <li>• im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.</li> </ul>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ablauf der Abstimmung</b></p> <p>(1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Antrag zustimmen,</li> <li>• den Antrag ablehnen oder</li> <li>• sich der Stimme enthalten.</li> </ul> <p>Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es vor Beginn der Abstimmung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ablauf der Abstimmung</b></p> <p>(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der/die Schulverbandsvorsteher/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Antrag zustimmen,</li> <li>b) den Antrag ablehnen oder</li> <li>c) sich der Stimme enthalten.</li> </ul> <p>Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt</p>

<p>beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs. 1 Satz 2 befragt.</p> <p>(3) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).</p> <p>(4) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen ein Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet, wer den Vorsitz innehat. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativenanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.</p> <p>(5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung in der Sache am stärksten widerspricht.</p>	<p>werden.</p> <p>(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Schulverbandsvorsteher/in.</p> <p>(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Verbandsversammlung vorhandenen politischen Parteien oder Wählergruppen berücksichtigt werden sollen. In</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet.</p>

<p>dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.</p> <p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe <b>einmal</b> zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin / der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe sind einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.</p> <p>(4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.</p> <p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(4) Der/die Schulverbandsvorsteher/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>
---	---

<b>Abschnitt VII</b> <b>Ordnung in den Sitzungen</b>	<b>Abschnitt VII</b> <b>Ordnung in den Sitzungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p><b>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss</b></p> <p>(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss</b></p> <p>(1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der/die Schulverbandsvorsteher/in das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum</p>

<p>Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.</p> <p>(4) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Absatz 3.</p>	<p>selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach § 42 GO (§ 5 Abs.5 GkZ) unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>(4) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss ist das Rechtsmittel des schriftlich begründeten Einspruchs binnen einer Woche gegeben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt VIII</b> <b>Sitzungsniederschrift</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt VIII</b> <b>Sitzungsniederschrift</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Protokollführerin / Protokollführer</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung beruft für ihre Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung, sofern die Protokollführung nicht durch Personal der Geschäftsführung wahrgenommen wird.</p> <p>(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an, die von ihr oder ihm und der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher unterschrieben wird. Die Protokollführung unterstützt die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Protokollführung</b></p> <p>Der/die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er/sie unterstützt den/die Schulverbandsvorsteher/in in der Sitzungsleitung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Inhalt der Sitzungsniederschriften (Protokoll)</b></p> <p>(1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inhalt der Sitzungsniederschrift</b></p> <p>(1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,</li> <li>b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der</li> </ol>

<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,</li> <li>c) Namen der anwesenden Vertreter/innen der Geschäftsführung, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,</li> <li>d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,</li> <li>e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,</li> <li>f) die Tagesordnung,</li> <li>g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,</li> <li>h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen.</li> </ul> <p>(2) Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.</p> <p>(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zu nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Verbandversammlung grundsätzlich über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern nicht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung der schriftliche Zugang erklärt worden ist.</p> <p>(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über alle öffentlichen Teile der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern in den Räumen des Amtes Bad Oldesloe-Land oder über die Homepage des Amtes zu ermöglichen.</p>	<p>Verbandsversammlung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,</li> <li>d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,</li> <li>e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,</li> <li>f) Die Tagesordnung,</li> <li>g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung,</li> <li>h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,</li> <li>i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.</li> </ul> <p>(2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.</p> <p>(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern/Einwohnerinnen zu gestatten.</p>
---	--

<b>Abschnitt IX Ausschüsse</b>	<b>Abschnitt IX Ausschüsse</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Ausschüsse</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher einberufen.</li> <li>b) soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied die Vertretung.</li> <li>c) bei Verhinderung der Personen, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben, wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.</li> <li>d) Anträge sollen über die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher bei den Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesen auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.</li> <li>e) werden Anträge an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</li> <li>f) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.</li> <li>g) die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Ausschüsse</b></p> <p>Die Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für den Verwaltungsausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Verwaltungsausschuss wird von dem/der Schulverbandsvorsteher/in einberufen,</li> <li>b) den nicht dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.</li> <li>c) Die Niederschriften der Ausschusssitzung sind den Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 30 Tagen zuzusenden.</li> </ul>
<b>Abschnitt X Mitteilungspflichten</b>	<b>Abschnitt X Mitteilungspflicht</b>
<b>§ 22 Offenlegung des Berufes</b>	<b>§ 17</b>  (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Verbandsversammlung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Verbandsversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Verbandssatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

des Verwaltungsausschusses teilen dem/der Schulverbandsvorsteher/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Verbandsversammlung von Bedeutung sein kann.

- (2) Für nachrückende Verbandsversammlungsmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der/die Schulverbandsvorsteher/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Ausschließungsgründe</b></p> <p>Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilen der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 5 Abs 6 GkZ i.V.m. § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung hierüber abschließend. Das Mitglied der Verbandsversammlung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Das gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt XI</b> <b>Datenschutz</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	

**§ 25****Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besuch, Mitglieder der Partei / Wählergemeinschaft, Nachbarn etc.) gesichert sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei Auskunftersuchen von Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Die Unterlagen können auch der Geschäftsführung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

<p align="center"><b>Abschnitt XII</b> <b>Schlussvorschriften</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt X</b> <b>Schlussvorschriften</b></p>
<p align="center"><b>§ 26</b> <b>Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt. Eine Abweichung von § 14 Abs. 5 erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.</p>	<p align="center"><b>§18</b> <b>Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.</p>
<p align="center"><b>§ 27</b> <b>Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall</b></p> <p>Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p align="center"><b>§19</b> <b>Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall</b></p> <p>Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>
<p align="center"><b>§ 28</b> <b>Geltungsdauer</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am __.__.20__ in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.07.2002 außer Kraft.</p>	